

# **POLIZEIVERORDNUNG**

## **der Stadt Hockenheim über ein nächtliches Lärm-, Musik- und Ballspielverbot zum Schutz der nächtlichen Ruhezeiten**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württembergs in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735) erlässt die Stadt Hockenheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im Bereich des Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasiums bzw. der Ludwig-Grein-Straße (Flst. Nr. 8055) und auf allen übrigen öffentlichen Flächen des gesamten Gemeindegebietes der Großen Kreisstadt Hockenheim im Umkreis von 50 Metern zu bewohnten Gebäuden (Wohnhäuser, Beherbergungsbetriebe, Kliniken, Pflegeeinrichtungen).

### **§ 2 Lärm durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente u. ä.**

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist es verboten, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu betreiben oder zu spielen, es sei denn dies geschieht so leise, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.

### **§ 3 Lärm durch Ballspiele**

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist es verboten, Fußball oder andere Ballspiele zu spielen.

### **§ 4 Lärm durch Fahrzeuge**

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist es verboten, Motoren von Kraftfahrzeugen unnötig laufen zu lassen oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen oder andere Geräusche abzugeben.

### **§ 5 Lärm durch Singen, Schreien, Grölen u. ä.**

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) ist es verboten, zu singen, zu schreien oder zu grölen, es sei denn dies geschieht so leise, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt oder spielt
  2. entgegen § 3 Fußball oder andere Ballspiele spielt
  3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt
  4. entgegen § 5 singt, schreit oder grölt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG BW und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln mit höchstens 2.500 € geahndet werden.
- (3) In den Fällen der § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder zur Begehung verwendet worden sind, nach § 26 Abs. 3 PolG eingezogen werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Hockenheim, den 26.09.2024

Ortspolizeibehörde

gez. Marcus Zeitler

Oberbürgermeister